



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 3. März 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ **Verordnungsfähigkeit von Hypnotika/Hypnogenen oder Sedativa (schlaf- zwingende, schlafanstoßende, schlaffördernde oder beruhigende Mittel)**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie zu ergänzen. Der Beschluss trat am 26. Februar 2016 in Kraft.

Vor dem Hintergrund der erstmaligen Zulassung eines dualen Melatonin-Rezeptor-Agonisten zur Anwendung bei völlig blinden Erwachsenen zur Behandlung des Nicht-24-Stunden-Schlaf-Wach-Syndroms (Non-24) hat sich ein veränderter Sachverhalt ergeben. Für vollständig blinde Patienten mit einem gestörten Schlaf-Wach-Rhythmus kann eine länger als vier Wochen dauernde (chronische) Therapie mit einem solchen Mittel angezeigt sein. Diesem Umstand wird durch die Anpassung der Nr. 32 der Anlage III Rechnung getragen.

Nummer 32 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie wird um den folgenden Aufzählungspunkt ergänzt:

- ausgenommen zur Behandlung eines gestörten Schlaf-Wach-Rhythmus (Nicht-24-Stunden-Schlaf-Wach-Syndrom) bei vollständig blinden Personen

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Servicetelefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.